

W. Abt. IX, 6788.

Kundmachung.

(Rübenlieferungsverträge.)

Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und
Ministers des Innern vom 13. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 310:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober
1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer entgegen seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur
Lieferung von Rübe an eine Zuckerfabrik die verschlossene Rübe

der vertragsmäßigen Bestimmung entzieht und anderen Zwecken
zuführt, insbesondere anderweitig veräußert, ferner wer bei der
Vereitlung einer solchen vertragsmäßigen Verpflichtung mitwirkt,
wird, sofern eine solche Handlung nach den bestehenden Gesetzen
nicht einer strengeren Ahndung unterliegt, von den politischen
Behörden I. Instanz mit Geld bis zu 5000 K oder nach deren
Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenter m. p.

1-1